

Auftreten der Wenden in derselben ist keine Rede. Im Gegentheil, sie wurden von der deutschen Bürgerschaft förmlich fern von der Stadt gehalten. Zudem war der Wende verachtet, er wurde nicht einmal für geeignet gehalten ein ehrliches Handwerk erlernen zu können, wie denn noch im 17. Jahrhundert in den Taufscheinen der Lehrlinge, die in den deutschen Städten der Lausitz in eine Zunft aufgenommen werden wollten, ausdrücklich hervorgehoben werden mußte: daß sie nicht von wendischer, sondern von deutscher Abstammung seien.

Dasselbe war in ganz Nordostdeutschland der Fall, wo noch Reste der alten Wenden vorkamen. Eine Reihe von Beispielen mag dieses belegen. In den Städten Mecklenburgs und Pommerns, welche sämtlich deutsche Stiftungen waren, wachten die Zünfte auf das strengste darüber, daß kein Wende sich einschleiche, indem ein jeder, der als Lehrling bei ihnen eintreten wollte, durch seinen Taufschein nachweisen mußte, daß er nicht von slawischen Eltern geboren sei. In dem conservativen Mecklenburg hing man an dieser Forderung so zähe fest, daß wie Dr. Stieber in seiner 1714 gedruckten mecklenburgischen Kirchengeschichte versichert, damals noch ein solches Zeugniß verlangt wurde. Er berichtet, die Wenden hätten traditionell damals noch in einem so schlechten Rufe gestanden, daß von jemand, den man als einen harten widersinnigen Kopf habe bezeichnen wollen, gesagt wurde: er habe eine wendische Ader im Nacken. Jedoch war die Ausübung einzelner Handwerke den Slawen nicht gänzlich untersagt, aber zünftige Meister durften sie nicht werden. Von letzteren unterschied man sie durch den Zusatz des Wortes „Wend“ zu ihrem Gewerbe, wie denn z. B. der „Wendeschlächter“ früher an mehreren Orten Erwähnung geschieht. Auch das Bürgerwerden war den Wenden ungemein erschwert. In den deutschen Städten, die nahe dem seit nun hundert Jahren germanisirten hannoverschen Wendländchen liegen, in Lüneburg und Uelzen, hielt man gleichfalls die Wenden sich fern. Ein Beschluß des Raths von Lüneburg vom Jahr 1409 bestimmt: „dat he nun mehr keinen wendischen Mann to borgher nehmen wolle“ und in Uelzen sagt §. 44 einer alten Satzung vom Jahre 1619 wörtlich: „Wenn der fernest auch einige dieser Stad Borgher sich an einige Weiber, so nicht teutscher, sondern wendischer Herkömniß seien, verheirathen, so will Ew. Rath die Borghern wohl meintlich gewarnt haben sich dessen zu enthalten, falls sich nun der ein oder ander dem zuwider, sich mit dero gleichen Personen befreunden sollte, so können und sollen dero Kinder, die aus solcher Ehe geboren worden in keine Nemter